

Vorlage Nr. I/020/2019

Gemeindevertretung

zur 21. Sitzung
am 07.06.2019

Betreff: Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf

Anlage: Entwurf Richtlinie über die Förderung von Städtepartnerschaften

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

Begründung:

Die seitherige „Richtlinie über Satzung über die Förderung von Maßnahmen, die zur Partnerschaftspflege mit der Marktgemeinde Vösendorf, der Stadt Reggello und den Freundschaftsgemeinden Kindberg und Benatky nad Jizerou durchgeführt werden Gemeinde Roßdorf“ ist aus dem Jahr 1988 und bedurfte einer Aktualisierung.

Im Wesentlichen wurde der Bereich der Zuschussgewährung geändert. Hier wurde der Zuschuss pro Teilnehmer und pro Tag von 10,00 € auf 15,00 € erhöht und der maximal Betrag von 1.000 € auf 1.500 € angehoben. Die Aufenthaltsdauer wurde bei nationalen Begegnungen auf mind. 2 Tage reduziert. Bei internationalen Begegnungen muss die Aufenthaltsdauer hingegen weiterhin mind. 3 Tage betragen, um eine Förderung zu erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Förderung wurden unter „I. Allgemeine Grundsätze“; „III. Begegnungen in Roßdorf“ und „IV. Begegnungen in einer Partnerstadt“ konkretisiert.

Alle anderen Passagen wurden aktualisiert, übersichtlicher strukturiert und wiederholte Formulierungen gestrichen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.


Sproßler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf, die zur Partnerschaftspflege mit der Marktgemeinde Vösendorf, der Stadt Reggello und den Freundschaftsgemeinden Kindberg und Benatky nad Jizerou durchgeführt werden¹

**Ziffer I
Förderungsziel und -inhalt
I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Gemeinde Roßdorf fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen etc., deren Ziel es ist einen Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften zu unterhalten, fördern und zu koordinieren.

Die Richtlinie soll zu einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie zur Beseitigung von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den unterschiedlichen Kulturen beitragen und den Gedanken einer friedvollen Welt stärken.

Die Gemeinde Roßdorf fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit

- Vösendorf
- Reggello
- Kindberg
- Benatky nad Jizerou
- Roßdorf/Rhön
- Lichtentanne

2. II. Förderung

Die Förderung der Gemeinde Roßdorf beinhaltet:

- a) organisatorische Hilfen
- b) Korrespondenz in Partnerschaftsangelegenheiten
- c) finanzielle Unterstützung in Form von eines Zuschusses.

Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt bei nachgewiesener gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss nach Ziff. III-VI, Zuschussgewährung darf die nachgewiesenen Fahrtkosten nicht übersteigen.

**Ziffer II
Organisatorische Hilfen
III. Begegnungen in Roßdorf**

Begegnungen in Roßdorf werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms.
- b) Gewährung eines Empfanges bzw. Übernahme der Kosten für ein Essen.
- c) Vermittlung einer Ortsrundfahrt.
- ~~d) allgemeine Beratung.~~
- d) Hilfe bei Förderanträgen z.B. von der Europäischen Kommission

**Ziffer III²
Zuschussgewährung
IV. Begegnungen in einer Partnerstadt**

Begegnungen in Form einer Reise in eine in Nr. I. genannten Partnerstadt werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- b) Begegnungen von Schulgruppen
- c) Begegnungen von Vereinen, Institutionen, Personengruppen etc.

- d) Kultur-, Musik-, und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- e) Projekte, Seminare, Workshops und Konferenzen

Von der Förderung ausgenommen sind Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter.

V. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Verein, Name des Vereins/der Gruppe etc. bzw. Veranstalter der — in — der — Partner/Freundschaftsgemeinde, Partnerschaftsbegegnung mit Name und Anschrift eines Ansprechpartners — die die Einladung ausgesprochen hat.
- Name und Anschrift des Austauschpartners
- Einladung des Austauschpartners
- Ausfertigung des Programms
- Beginn und Ende der Reise
- Bankverbindung.

Mit dem Zuschussantrag ist die Einladung des gastgebenden Vereins/der gastgebenden Gruppe Austauschpartners aus der Partner/Freundschaftsgemeinde vorzulegen.

Bei Antragstellung sind zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren, Stiftungen etc.) anzugeben.

Der Zuschussantrag ist soll spätestens einen Monat vor der Begegnung Reiseantritt schriftlich beantragt werden. einzureichen.

VI. Zuschussgewährung

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 15,00 EURO pro Person. bei einer Die -Aufenthaltsdauer muss bei Begegnungen mit den nationalen Partnerstädten mind. 2 Tage und mit den internationalen Partnerstädten von mind. 3 Tagen betragen, wobei der An- und Abreisetag mitgerechnet wird, 10,00 EURO pro Person. Pro Person sind jährlich sieben Aufenthaltstage zuschussfähig wobei jede Gruppe, Verein, Institution jährlich einen max. Zuschuss von 1.000 500,00 EURO erhalten kann.³

Ziffer IV

**Verfahren
VII. Abrechnung und Auszahlung**

(1) Nach Durchführung der Reise Begegnung ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen, sowie mindestens 5 Farbfotos bzw. Dias.

(2) Bei allen Austauschprogrammen Begegnungen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Abschlussbericht, sowie ein Kostennachweis vorzulegen.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und der -Erst nach- Vorlage der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen. Die unter Abs. 1. und 2. Genannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Begegnung stattgefunden hat, bei der Gemeinde abgegeben werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. auf das durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

(4) Der Zuschuss kann widerrufen und zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

(5) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

¹ beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.07.2004

² beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.1996

³ beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2005

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen, die zur Partnerschaftspflege mit der Marktgemeinde Vösendorf, der Stadt Reggello und den Freundschaftsgemeinden Kindberg und Benátky nad Jizerou durchgeführt werden, der Gemeinde Roßdorf vom 04. März 1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

~~Roßdorf, den 04. März 1988~~

~~Roßdorf, den 11.06.2019~~

~~Für den Gemeindevorstand~~

~~Jakoubek, Bürgermeister~~

~~Christel Sprößler, Bürgermeisterin~~

~~Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04. März 1988~~

~~Veröffentlicht durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 10.03.1988~~

~~Änderung veröffentlicht durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 15.03.1990~~

~~Änderung veröffentlicht durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 06.03.1997~~

~~Änderung veröffentlicht durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 12.01.2006~~

Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinden Roßdorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Roßdorf fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen etc., deren Ziel es ist einen Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften zu unterhalten, fördern und zu koordinieren.

Die Richtlinie soll zu einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie zur Beseitigung von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den unterschiedlichen Kulturen beitragen und den Gedanken einer friedvollen Welt stärken.

Die Gemeinde Roßdorf fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit

- Vösendorf
- Reggello
- Kindberg
- Benatky nad Jizerou
- Roßdorf/Rhön
- Lichtentanne

II. Förderung

Die Förderung der Gemeinde Roßdorf beinhaltet:

- a) organisatorische Hilfen
- b) Korrespondenz in Partnerschaftsangelegenheiten
- c) finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses

Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt bei nachgewiesener gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss nach VI. darf die nachgewiesenen Fahrtkosten nicht übersteigen.

III. Begegnung in Roßdorf

Begegnungen in Roßdorf werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms.
- b) Gewährung eines Empfanges bzw. Übernahme der Kosten für ein Essen.
- c) Vermittlung einer Ortsrundfahrt.
- d) Hilfe bei Förderanträgen z.B. von der Europäischen Kommission.

IV. Begegnung in einer Partnerstadt

Begegnungen in Form einer Reise in eine in Nr. I. genannte Partnerstadt werden von der Gemeinde gefördert durch

- a) Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- b) Begegnungen von Schulgruppen
- c) Begegnungen von Vereinen, Instituten, Personengruppen etc.
- d) Kultur-, Musik-, und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- e) Projekte, Seminare, Workshops und Konferenzen

Von der Förderung ausgenommen sind Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter.

V. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Verein, Gruppe etc. bzw. Veranstalter der Partnerschaftsbegegnung mit Name und Adresse eines Ansprechpartners
- Name und Anschrift des Austauschpartners
- Einladung des Austauschpartners
- Ausfertigung des Programms
- Beginn und Ende der Reise
- Bankverbindung.

Mit dem Zuschussantrag ist die Einladung des Austauschpartners aus der Partnergemeinde vorzulegen.

Bei Antragstellung sind zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren, Stiftungen etc.) anzugeben.

Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat vor der Begegnung schriftlich einzureichen.

VI. Zuschussgewährung

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 15,00 EURO pro Person. Die Aufenthaltsdauer muss bei Begegnungen mit den nationalen Partnerstädten mind. 2 Tage und mit den internationalen Partnerstädten mind. 3 Tage betragen, wobei der An- und Abreisetag mit gerechnet wird.

Pro Person sind jährlich sieben Aufenthaltstage zuschussfähig wobei jede Gruppe, Verein, Institution etc. jährlich einen max. Zuschuss von 1.500,00 EURO erhalten kann.

VII. Abrechnung und Auszahlung

(1) Nach Durchführung der Begegnung ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

(2) Bei allen Begegnungen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Abschlussbericht, sowie ein Kostennachweis vorzulegen.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen. Die unter Abs. 1 und 2. genannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Begegnung stattgefunden hat, bei der Gemeinde abgegeben werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses.

Die Auszahlung erfolgt auf das durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

(4) Der Zuschuss kann widerrufen und zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

(5) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen, die zur Partnerschaftspflege mit der Marktgemeinde Vösendorf, der Stadt Reggello und den Freundschaftsgemeinden Kindberg und Benatky nad Jizerou durchgeführt werden, der Gemeinde Roßdorf vom 04. März 1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 11.06.2019
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin